



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
 1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 13.105/73-I/1/83

Wien, am 20. Oktober 1983

Bei Beantwortung bitte angeben

Beamten-Dienstrechtsgezetz;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979  
 geändert wird;

Ressortstellungnahme.

1. Antrag  
 38 - 02/1983

Datum: 20.10.1983

Verteilung: 1983-11-02 Farner

Dr. Schnöger

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates  
W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 19.9.1983, Zahl 921 020/2-II/1/83, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. WEISSENBURGER

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

Schnöger



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 13.105/73-I/1/83

Wien, am 20. Oktober 1983

Bei Beantwortung bitte angeben

Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird;

Ressortstellungnahme.

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

Zu Zahl 921.020/2-II/1/83 vom 19. September 1983

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird, wird seitens des Bundesministeriums für Inneres wie folgt Stellung genommen:

Zu § 10 Absatz 3

§ 10 Absatz 3 Ziffer 2 regelt den Entfall der Probezeit in jenen Fällen, in denen der Beamte unmittelbar nach Beendigung einer mindestens ein Jahr dauernden Dienstleistung als zeitverpflichteter Soldat auf eine Planstelle einer niedrigeren oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe ernannt wird. Nach § 148 Abs. 5 BDG tritt jedoch im Dienstverhältnis des zeitverpflichteten Soldaten, der unmittelbar aus einem Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat in eine Verwendungsgruppe ernannt wird, die nicht für zeitverpflichtete Soldaten vorgesehen ist, keine Beendigung sondern nur eine Änderung des Dienstverhältnisses ein. Diese Änderung ist einer Versetzung gleichzuhalten. Da somit kein neues Dienstverhältnis beginnt, kommt es auch nicht zu einer Probezeit, sodaß die Ziffer 2 im § 10 Absatz 3 nach ho. Ansicht entbehrlich ist. Wenn es aber geplant ist, die Probezeit

- 2 -

auch in jenen Fällen nachzusehen, in denen der Beamte nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat vorerst einer anderen Beschäftigung nachgeht und erst dann wieder in den Bundesdienst eintritt, müßte in der Ziffer 2 das Wort "unmittelbar" entfallen. Für den Bereich des Wachdienstes würden aber in diesem Fall Bedenken gegen den Entfall der Probezeit bestehen, weil nach einer längeren Unterbrechung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Dienstbehörde Gelegenheit geboten werden müßte, die physische und psychische Eignung des Aufnahmewerbers durch 6 Monate zu überprüfen. Außerdem der Stellungnahme zum vorliegen Gesetzesentwurf wird bemerkt:

Zu § 137

Unter Hinweis auf die seinerzeitige Anregung der ho. Gruppe Bundespolizei, § 137 Absatz 1 BDG zu novellieren, wird neuerlich ersucht, eine Neufassung dieser Bestimmung in der Form in Erwägung zu ziehen, daß vor der Verwendungsbezeichnung "Stellvertreter des Leiters der Bundespolizeidirektion Wien", bei Verwendung als Leiter der Sicherheitsdirektion für ein Bundesland die Verwendungsbezeichnung "Sicherheitsdirektor für das Bundesland ...." eingefügt wird.

Außerdem wird über Anregung der ho. Gruppe II/B um Berücksichtigung der folgenden Probleme im vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Beamten-Dienstrechts gesetz ersucht:

Zu § 144

- a) Änderung der Überschrift "Amtstitel" auf "Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen" und
- b) Anfügen eines Absatzes 7 mit folgendem Wortlaut:  
" (7) Für die Leitung eines Landesgendarmeriekommandos ist die Verwendungsbezeichnung "Landesgendarmeriekommandant" vorgesehen".

- 3 -

Begründung:

Die Arbeitsplätze der Landesgendarmeriekommandanten sind der Dienstklasse VII bzw. VIII zugeordnet, womit der Amtstitel "Oberst" verbunden ist. Da dieser Amtstitel auch mehreren Mitarbeitern des Landesgendarmeriekommandanten zukommt, hat sich im mündlichen und schriftlichen Verkehr der Behörden und Dienststellen die Verwendungsbezeichnung "Landesgendarmeriekommandant" eingebürgert. Die Anpassung der Rechtslage an die Praxis erscheint deshalb zweckmäßig.

Zu Anlage 1 Ziffer 12.1 lit. b Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979  
Ernennungserfordernis der sechsjährigen Dienstzeit in der  
Verwendungsgruppe W3

Es wird neuerlich angeregt, den Passus "sechsjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W3" durch eine andere Formulierung, etwa "eine im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit von sechs Jahren" zu ersetzen. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf hinsichtlich der Begründung dieser Anregung auf die diesbezügliche Note der ho. Gruppe II/B an das Bundeskanzleramt vom 16.5.1980, Zahl 63 385/10-II/4/80, und die ho. Stellungnahme vom 3.1.1983, Zahl 13 105/67-I/1/82, zum do. Rundschreiben vom 3.12.1982, Zahl 920 196/1-II/1b/82, verwiesen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden unter einem 25 Ausfertigungen dieser ho. Stellungnahme zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. WEISSENBURGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Schnöller

